



18. Autoverwerter Tagung 2025

4. & 5. November





Die Auswirkungen der neuen Altfahrzeugverordnung, was wird sich ändern?

Johannes Hanke, Referent, bvse
Annette Reber, Justiziarin, bvse

18. Tagung AVT 2025
4. & 5. November • Hohenroda

Der bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. vertritt rund 1.000 mittelständisch geprägte Unternehmen der Sekundär, Recycling- und Entsorgungswirtschaft.

Damit ist der bvse der mitgliederstärkste Branchenverband in Deutschland und Europa. Unsere Mitgliedsunternehmen machen Zukunft möglich und zwar nachhaltig. Sie sorgen dafür, dass Industrie, Handwerk und Gewerbe mit (Sekundär-) Rohstoffen versorgt und dadurch natürliche Ressourcen geschont werden. Sie leisten durch ihre Arbeit außerdem einen wichtigen Beitrag zur Energieeinsparung, Energiegewinnung und zum Klimaschutz.



Bundesverband Sekundärrohstoffe
und Entsorgung e. V.



Grafik: ©bvse

18. Tagung AVT 2025
4. & 5. November • Hohenroda

10 FACHVERBÄNDE



Bundesverband Sekundärrohstoffe
und Entsorgung e. V.



- Zusammen mit dem BDSV, VDA, VDIK und Automobilherstellern an der Umsetzung des Digitalen Verwertungsnachweises gearbeitet
Gespräch mit dem **BMDV und KBA**

Der VN dokumentiert und lenkt die Abgabe eines Altfahrzeuges an einen zertifizierten Demontagebetrieb, vermeidet dadurch illegale Behandlung und Entsorgung und stärkt die Kreislaufwirtschaft

Keine Unterscheidung
zwischen endgültiger
und vorübergehender
Stilllegung

Datenverfall nach sieben
Jahren ohne Angaben von
Gründen

Kontrolle durch
Zulassungsstelle
entfällt

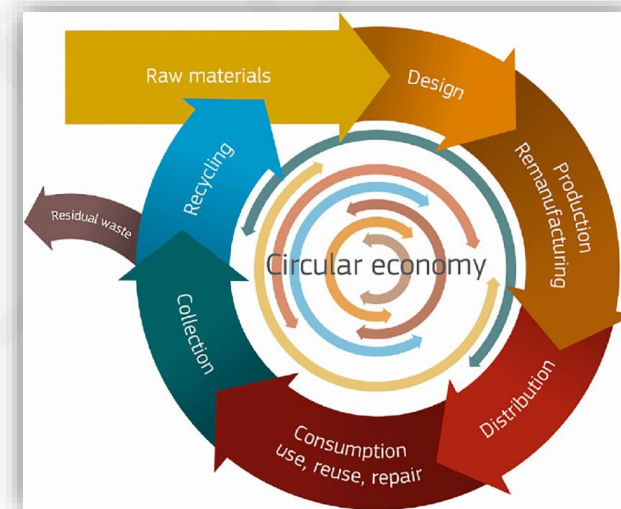
Stilllegung für den
Letzthalter mit VN i.d.R.
teurer als ohne

Daher Stärkung des Verwertungsnachweises führt zur win-win-Situation bei Verwaltung, Recyclingbetrieben und Automobilherstellern

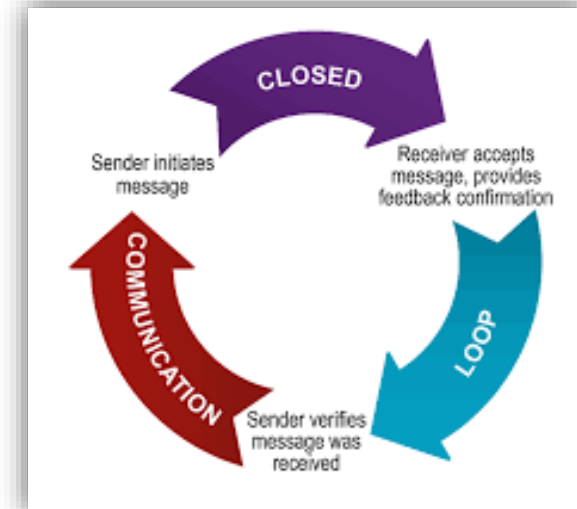


- Auf internationalen Events vertreten mit den Kernbotschaften

Circularity of material



Circularity of communication



Everything can do, it depends on...

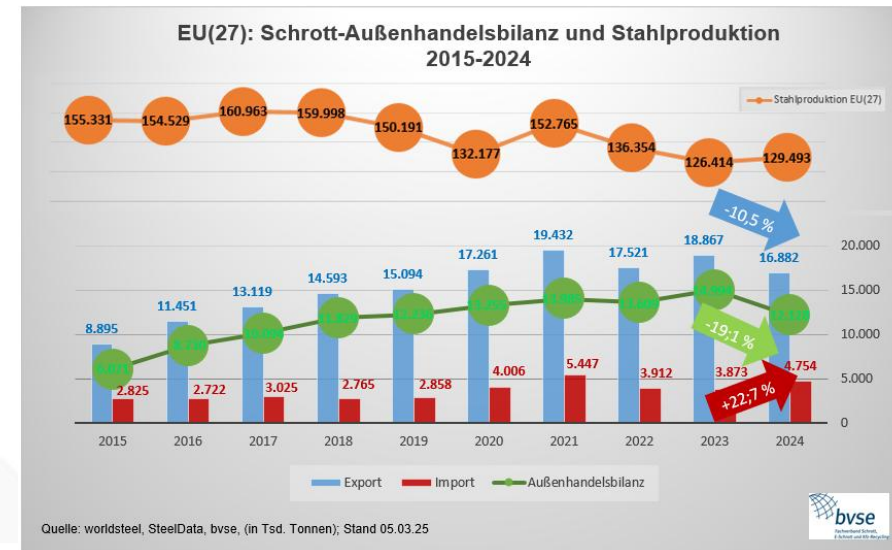
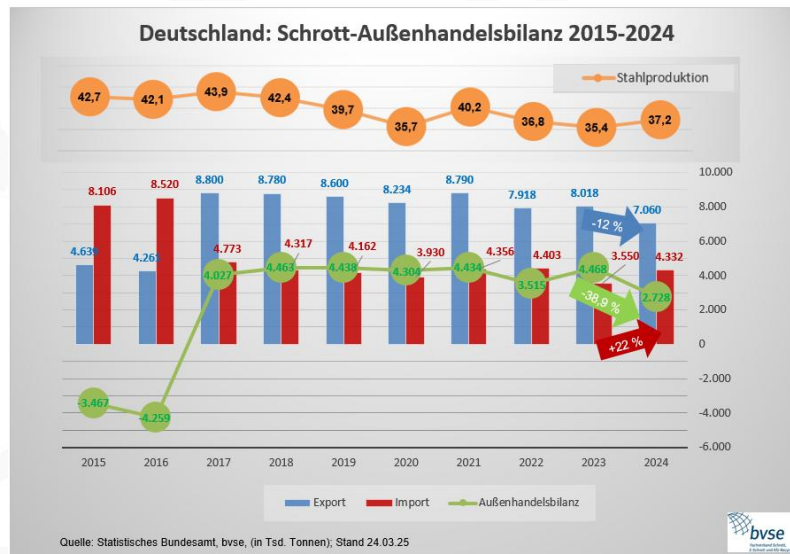
- *easy to dismantle*
- *existing market*
- *adequate financial compensation*

18. Tagung AVT 2025

4. & 5. November • Hohenroda



- Treffen mit Jens Geier MEP (S&D), Mitglied im Haushaltsausschuss und Ausarbeitung des SMAP



- Zusammenarbeit mit Recycling Europe u.a. ERC in Hamburg

18. Tagung AVT 2025
4. & 5. November • Hohenroda





ELV – Europäische Altfahrzeugverordnung

13. Juli 2023:
Vorschlag der EU
Kommission

17. Juni 2025:
Position des Rates
verabschiedet

9. September 2025:
Abstimmung im
Europäischen Parlament

16. Oktober 2025:
Beginn des
Trilogverfahrens

Ende 2025/Anfang 2026:
Inkrafttreten ELV

18. Tagung AVT 2025

4. & 5. November • Hohenroda

ELV – Europäische Altautoverordnung



I. Abgrenzung Gebrauchtwagen - Altfahrzeug

II. erweiterte Herstellerverantwortung

III. Demontageverpflichtungen

18. Tagung AVT 2025

4. & 5. November • Hohenroda

Artikel 37: Unterscheidung zwischen Gebrauchtfahrzeugen und Altfahrzeugen



Kommission	Rat	Parlament
ab Inkrafttreten	ab Inkrafttreten	ab Inkrafttreten
Bei jeder Eigentumsübertragung an einem Gebrauchtwagen muss der Fahrzeugeigentümer gegenüber jeder natürlichen oder juristischen Person nachweisen, dass es sich nicht um ein Altfahrzeug handelt. Der Nachweis wird durch Prüfung der in Anhang I genannten Kriterien geprüft. z.B. in Einzelteile zerlegt, verbrannt, bis oberhalb des Armaturenbretts unter Wasser, wichtige Teile können nicht repariert werden Aber auch: bei wirtschaftlichem Totalschaden, d.h. Marktwert niedriger als die Kosten für die erforderliche Reparatur Dann muss eine individuelle technische Bewertung erfolgen	s. Vorschlag der Kommission aber: Soll nicht für Eigentumsübertragungen von natürlichen Personen gelten, es sei denn es handelt sich um Verkäufe im Rahmen von Fernabsatzverträgen oder über Online-Plattformen.	Soll nur bei Ausfuhr/Export gelten: Nachweis, dass Fahrzeug kein Altfahrzeug ist, durch gültige Prüfbescheinigung oder, falls diese nicht vorliegt oder durch ein Bewertung die die für die Prüfbescheinigung zuständige Behörde durchgeführt hat. Parlament lehnt Kriterium des wirtschaftlichen Totalschadens ab.

Artikel 38. Kontrollen und Anforderungen für die Ausfuhr von Gebrauchtfahrzeugen



Kommission	Rat	Parlament
36 Monate nach Rechtskraft	36 Monate nach Rechtskraft	24 Monate nach Rechtskraft
Gebrauchtfahrzeuge dürfen nur exportiert werden, wenn sie: a) keine Altfahrzeuge gemäß den in Anhang I aufgeführten Kriterien sind; (b) in dem Mitgliedstaat, in dem die Fahrzeuge zuletzt zugelassen waren, gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 8 der Richtlinie 2014/45/EU als verkehrssicher gelten.	Gebrauchtfahrzeuge dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie a) keine Altfahrzeuge gemäß den in Anhang I aufgeführten Kriterien sind; b) zum Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung in dem Mitgliedstaat als verkehrssicher gelten,	Gebrauchte Fahrzeuge dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie (a) keine Altfahrzeuge gemäß Artikel 37 sind (b) Zollbehörden überprüfen gem. der letzten Zulassung im Mitgliedsstaat, ob das Fahrzeug verkehrssicher bzw. kein Altfahrzeug ist: Es genügt die gültige Prüfbescheinigung oder die Begutachtung durch die Prüfstelle.

Artikel (17) 18. Organisation für die Herstellerverantwortung



Kommission	Rat	Parlament
Die Hersteller können wählen, ob sie ihre EPR-Verpflichtungen individuell erfüllen oder eine autorisierte PRO damit beauftragen möchten.	+ Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen erlassen, um von den Herstellern zu verlangen, dass sie eine PRO mit der Erfüllung ihrer erweiterten Herstellerverantwortung beauftragen.	Produzentenverantwortungsorganisationen oder einzelne Produzenten veröffentlichen auf ihren Websites mindestens einmal jährlich, vorbehaltlich der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, Informationen über die Sammlung von Altfahrzeugen und die Erreichung der Ziele für die Wiederverwendung und das Recycling, die Wiederverwendung und die Verwertung sowie das Recycling von Kunststoffen durch die Produzenten, die die Produzentenverantwortungsorganisation beauftragt haben, oder durch den Produzenten, der seine Verpflichtungen individuell erfüllt.
4. Die Organisationen für die Herstellerverantwortung stellen eine angemessene Vertretung von Herstellern und Abfallentsorgungsunternehmen in ihren Leitungsgremien sicher.	4. Die Organisationen für die Herstellerverantwortung gewährleisten [...] <u>einen regelmäßigen Dialog zwischen den Interessengruppen gemäß Artikel 8 Buchstabe a Absatz 6 der Richtlinie 2008/98/EG.</u>	4. Die Organisationen für die Herstellerverantwortung gewährleisten eine verhältnismäßige Vertretung von Herstellern und Abfallentsorgungsunternehmen, die in der Sammlung und Behandlung von Altfahrzeugen tätig sind in ihren Leitungsgremien, einschließlich der Exekutiv- und Beirat
		4a. Zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten Informationen müssen Organisationen für die Herstellerverantwortung Informationen über das Auswahlverfahren für Abfallentsorgungsunternehmen, die gemäß Absatz 4a ausgewählt wurden, öffentlich zugänglich machen, wonach die Abfallentsorgungsunternehmen einem nichtdiskriminierenden Auswahlverfahren unterzogen werden, das auf transparenten Vergabekriterien basiert, von den Herstellern oder Herstellerorganisationen durchgeführt wird und keine unverhältnismäßige Belastung für kleine und mittlere Unternehmen darstellt.

Artikel 20. Finanzielle Verantwortung der Hersteller



Kommission	Rat	Parlament
(a) die Kosten für die Sammlung von Altfahrzeugen, und die Kosten für die Behandlung von Altfahrzeugen, sofern sie nicht durch die Einnahmen der Abfallentsorgungsunternehmen aus dem Verkauf von gebrauchten Ersatzteilen und gebrauchten Ersatzkomponenten, von schadstofffreien Altfahrzeugen oder von aus Altfahrzeugen recycelten Sekundärrohstoffen gedeckt sind; b) die Kosten für die Durchführung von Sensibilisierungskampagnen zur Verbesserung der Sammlung von Altfahrzeugen; c) die Kosten für die Einrichtung des in Artikel 25 genannten Meldesystems; d) die Kosten für die Datenerhebung und die Berichterstattung an die zuständigen Behörden.	(a) die Kosten für die Sammlung von Altfahrzeugen [...], sowie für <u>den anschließenden Transport von der Sammelstelle zu der zugelassenen Verwertungsanlage, die die Verwertungsbescheinigung ausgestellt hat</u>, und die Kosten für die Verwertung von Altfahrzeugen, <u>erforderlich ist, sofern [...]</u> gemäß Artikel 8 Buchstabe a Absatz 4 Buchstaben a bis c der Richtlinie 2008/98/EG die Einnahmen der Abfallentsorgungsunternehmen aus dem Verkauf von gebrauchten Ersatzteilen und gebrauchten Ersatzkomponenten, von schadstofffreien Altfahrzeugen oder von aus Altfahrzeugen recycelten Sekundärrohstoffen berücksichtigt werden;	(a) die Kosten für die Sammlung von Altfahrzeugen, die zur Erfüllung der Anforderungen ist, und die Kosten für die Behandlung von Altfahrzeugen, wobei etwaige Einnahmen der Abfallentsorgungsunternehmen aus dem Verkauf von gebrauchten Ersatzteilen und gebrauchten Ersatzbauteilen, von von Schadstoff befreiten Altfahrzeugen oder von Sekundärrohstoffen, die aus Altfahrzeuge recycelt wurde, berücksichtigt werden. b) Sensibilisierungskampagne c) Administrative Kosten für die Bereitstellung von Daten, der Datenerhebung und Berichterstattung an die zuständigen Behörden. d) die durchschnittlichen Kosten für den Transport der Altfahrzeuge zu nächstgelegenen Sammelstellen oder zugelassenen Verwertungsanlagen

Artikel 30. Obligatorische Entfernung von Teilen und Komponenten zur Wiederverwendung und zum Recycling vor dem Schreddern



Kommission	Rat	Parlament
36 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung obligatorische Entfernung der in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile, es sei denn, eine zugelassene Behandlungsanlage weist nach, dass Nachzerkleinerungstechnologien die in Anhang VII Teil C Nummern 13 bis 19 aufgeführten Teile und Bauteile ebenso effizient trennen wie manuelle oder halbautomatische Demontageverfahren.	36 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung müssen zugelassene Behandlungsanlagen sicherstellen, dass die in Anhang VII Teil C aufgeführten Teile und Bauteile vor dem Schreddern oder Verpressen aus dem Altfahrzeug entfernt werden, und zwar auf nicht zerstörende Weise für Teile und Bauteile, für Teile und Bauteile mit einem Wiederverwendungs-, Wiederaufbereitungs- oder Wiederaufwertungsmöglichkeiten Teile oder Bauteile ohne Wiederverwendungs-, Wiederaufbereitungs- oder Aufarbeitungsmöglichkeit müssen vor dem Schreddern nicht entfernt werden, wenn eine zugelassene Behandlungsanlage nachweist, dass Nachschreddertechnologien ebenso effizient trennen wie manuelle Demontageverfahren oder halbautomatische Demontageverfahren	36 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung müssen zugelassene Behandlungsanlagen sicherstellen, dass die in Teil C des Anhangs VII aufgeführten Teile und Bauteile vor dem Schreddern aus einem Altfahrzeug entfernt werden. Um ihr Marktpotenzial für die Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung und Reparatur zu überprüfen, sind diese Teile vor der Demontage gemäß Artikel 31 zu bewerten. Diese Bewertung ist nach Abschluss der in Artikel 29 genannten Entfrachtungsmaßnahmen durchzuführen. Wenn Teile und Bauteile kein Marktpotenzial für die Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung und Reparatur haben, ist es nicht zwingend erforderlich, sie vor dem Schreddern zu entfernen, wenn eine zugelassene Behandlungsanlage nachweist, dass die Nachschreddertechnologien die in Anhang VII Teil C Nummern 6, 13 bis 19 aufgeführten Materialien aus den Teilen und Bauteilen ebenso effizient trennen und gleichwertige Recyclingmaterialien liefern wie manuelle Demontageverfahren oder halbautomatische Demontageverfahren.

Anhang VII. Teil C. Verpflichtende Entfernung von Teilen und Komponenten aus Altfahrzeugen

(Ausgenommen gemäß Art. 30 Absatz 2 – mit **X** gekennzeichnet)



Kommission	Rat	Parlament
1. Batterien für Elektrofahrzeuge;	1.a Batterien für Elektrofahrzeuge im Sinne von Artikel 3 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2023/1542, einschließlich ihrer Batteriemanagementsysteme, Bordladegeräte [...], Gehäuse oder Umhüllungen, sofern vorhanden; 1.b LMT-Batterien im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2023/1542, einschließlich ihrer Batteriemanagementsysteme, Bordladegeräte für Elektrofahrzeuge, Gehäuse oder Umhüllungen , sofern vorhanden;	1. Batterien für Elektrofahrzeuge im Sinne von Artikel 3 Nummer 14 dieser Verordnung und LMT-Batterien im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2023/1542, einschließlich ihrer Batteriemanagementsysteme, Bordladegeräte für Elektrofahrzeuge und Gehäuse oder Umhüllungen, sofern vorhanden;
2. E-Antriebsmotoren, einschließlich ihrer Gehäuse und aller zugehörigen Steuereinheiten, Verkabelungen und sonstigen Teile, Komponenten und Materialien;	[...]/2. SLI-Batterien im Sinne von Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2023/1542 [...]; 2a. Tragbare Batterien im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2023/1542	
3. SLI-Batterien im Sinne von Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2023/****[über Batterien und Altbatterien]	3. E-Antriebsmotoren, einschließlich ihrer Gehäuse, Generatoren, Wechselstromgeneratoren und Kühlgebläsemotoren, sofern vorhanden, [...] [...]	3. SLI-Batterien im Sinne von Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2023/1542 und Gerätebatterien im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2023/1542;
4. Motoren;	4. Verbrennungsmotoren [...] Motorblöcke [...]; X	
5. Katalysatoren;	5. Katalysatoren;	

Anhang VII. Teil C. Verpflichtende Entfernung von Teilen und Komponenten aus Altfahrzeugen

(Ausgenommen gemäß Art. 30 Absatz 2 – mit **X** gekennzeichnet)



Kommission	Rat	Parlament
6. Getriebe;	6. Getriebe, einschließlich Steuereinheiten; X	
7. Windschutzscheiben, Heck- und Seitenscheiben aus Glas;	7. Mindestens 70 % des gesamten Glases aus Windschutzscheiben, Heck- und Seitenscheiben aus Glas, einschließlich Dachglasinstallationen;	
8. Räder;	8. Felgen;	
9. Reifen;	9. Gummireifen;	
10. Dashboards;	10. [...];	10. Dashboards;
11. Direkt zugängliche Teile des Infotainmentsystems, einschließlich Audio-, Navigations- und Multimedia-Steuerungen, einschließlich Displays mit einer Fläche von mehr als 100 Quadratzentimetern;	11. Direkt zugängliche Teile des Infotainmentsystems, einschließlich Audio-, Navigations- und Multimedia-Steuerungen, einschließlich Radar- oder Lidar-Steuergeräten und Sensoren, falls vorhanden, mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern;	11. Direkt zugängliche Teile des Infotainmentsystems;
12. Scheinwerfer, einschließlich ihrer Stellantriebe;	12. Scheinwerfer und Rückleuchten, einschließlich ihrer Stellantriebe;	
13. Kabelbäume;	13. Hauptkabelbäume, einschließlich interner und externer Ladekabel, falls vorhanden; X	13. Kabelbäume
14. Stoßfänger;	14. Crash-Management-System, einschließlich Stoßfänger[...]abdeckungen, Träger und Crashboxen; X	
15. Flüssigkeitsbehälter;	[...]Kunststoff-Kraftstofftanks	15. Flüssigkeitsbehälter; Kraftstoffbehälter

Anhang VII. Teil C. Verpflichtende Entfernung von Teilen und Komponenten aus Altfahrzeugen

(Ausgenommen gemäß Art. 30 Absatz 2 – mit **X** gekennzeichnet)



Kommission	Rat	Parlament
16. Wärmetauscher;	16. Wärmetauscher;	
17. Alle anderen Metallkomponenten aus einem einzigen Material, die schwerer als 10 kg sind;	[...]	17. Alle anderen Metallkomponenten aus einem einzigen Material, die schwerer als 10 kg sind;
18. Alle anderen Kunststoffkomponenten aus einem einzigen Material, die schwerer als 10 kg sind;	[...]	18. Alle anderen Kunststoffkomponenten aus einem einzigen Material, die schwerer als 10 kg sind;
19. Elektrische und elektronische Komponenten: (a) Wechselrichter von Elektrofahrzeugen; (b) Leiterplatten mit einer Oberfläche von mehr als 10 cm ² ; (c) Photovoltaikmodule (PV-Module) mit einer Fläche von mehr als 0,2 m ² ; (d) Steuermodule und Ventilkästen für Automatikgetriebe.	19. [...] Teile aus kohlenstoffaserverstärkten Kunststoffen	19. Elektrische und elektronische Bauteile: (a) Wechselrichter von Elektrofahrzeugen; (b) Leiterplatten mit einer Fläche von mehr als 10 cm ² ; (c) Photovoltaikmodule (PV-Module) mit einer Fläche von mehr als 0,2 m ² ; (d) Steuermodule und Ventilkästen für Automatikgetriebe.
	[...] 20. Elektrische und elektronische Bauteile: (a) Wechselrichter und Gleichstromwandler mit einer elektrischen Spannung [...] von mindestens 24 V oder einem Gewicht von mehr als 1 kg aus [...] Elektrofahrzeugen; (b) Leiterplatten mit [...] besonders hohem Edelmetallgehalt; (c) Photovoltaikmodule (PV-Module) mit einer Fläche [...] von mehr als 0,2 [...] Quadratmetern; (d) Steuermodule und Ventilkästen für das Automatikgetriebe [...]; (e) Sauerstoff-, Radar- und Lidar-Sensoren, sofern vorhanden. X	
	21. E-Call-System	
	22. Brennstoffzellenstapel	



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

18. Tagung AVT 2025
4. & 5. November • Hohenroda